

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Umsetzung Motion Fristenstillstand)

	Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ...)
	I.
	GS III G/1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflege-gesetz) vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 33 Erstreckung von Fristen</p> <p>¹ Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.</p> <p>² Behördlich angesetzte Fristen können ein erstes Mal erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum ersucht. Eine weitere Erstreckung ist nur möglich, wenn die Partei unvorhergesehene und von ihr nicht verschuldete Gründe geltend machen kann oder wenn die Gegenpartei zustimmt.</p>	<p>² Behördlich angesetzte Fristen können ein erstes Mal <u>einmal</u> erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum ersucht. Eine weitere Erstreckung ist nur möglich, wenn die Partei unvorhergesehene und von ihr nicht verschuldete Gründe geltend machen kann oder wenn die Gegenpartei zustimmt.</p>
<p>Art. 90 Stillstand der Fristen</p> <p>¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und vor den Departementen sowie in den Verfahren vor Verwaltungsgericht und den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen stehen die durch Gesetz bestimmten oder durch die Behörden angesetzten Fristen still:</p> <p>a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;</p> <p>b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;</p> <p>c. vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.</p> <p>² In diese Zeit dürfen keine Termine angesetzt werden.</p>	<p>¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und vor den Departementen sowie in den Verfahren vor Verwaltungsgericht und den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen stehen die durch Gesetz bestimmten oder durch die Behörden angesetzten Fristen still:</p>

<p>³ Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung in Fällen von unmittelbarer ernster Gefahr, in Verfahren über die aufschiebende Wirkung eines Entscheides oder über andere vorsorgliche Massnahmen sowie auf Entscheide über Fristen zur Leistung eines Kostenvorschusses.</p>	
	<p>Art. 140a Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>¹ Für Verfahren, welche beim Inkrafttreten dieser Änderungen rechtshängig sind, findet das bisherige Recht bis zum Abschluss des Verfahrens vor der betroffenen Instanz Anwendung.</p>
	<p>II.</p>
	<p>GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 165a</p> <p>¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben.</p> <p>² Die Beschwerde ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.</p> <p>³</p> <p>⁴ Die Steuerrekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Landrat gewählt werden. Die Einzelheiten der Steuerrekurskommission regelt der Landrat in der Verordnung.</p>	<p>¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. <u>Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.</u></p>
<p>Art. 166 Beschwerdefrist und Klagebefugnis</p>	

<p>¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben.</p> <p>² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p>¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. <u>Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.</u></p>
<p>Art. 199 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>²</p>	<p>¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. <u>Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.</u></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>